

**1. Änderung
zur Gebührensatzung des Amtes Oder-Welse
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten
in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse
(Kitagebührensatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9, 135 Abs. 5 und 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]),
- des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und
- des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Aachten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17])

hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung des Amtes Oder-Welse über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse (Kitagebührensatzung) beschlossen.

**§ 1
Änderung**

Die Gebührensatzung des Amtes Oder-Welse über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse (Kitagebührensatzung) vom 14.12.2010, Beschluss-Nr. BV91/2010/007, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder haben sich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG an den Kosten der Mittagessenversorgung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen.

2. § 11 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Höhe der Beteiligung beträgt:

- für Kinder bis zum Schuleintritt je Portion 1,70 €
- für Kinder im Hort während der Schulferien und an schulfreien Tagen je Portion 2,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der der Kitagebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft.

Pinnow, den 16.03.2018

Detlef Krause
Amtsdirektor

- Siegel -